58. Ist der Kurator eines Wahnsinnigen oder Schwachsinnigen berechtigt, in bessen Namen ohne Rücksicht auf dessen eigenen Willen
eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der von dem Kuranden in
willensunfähigem Zustande eingegangenen Che anzustellen?

l. 7 pr. Dig. de curator. 27, 10. Reichsgeset v. 6. Februar 1875 §. 28. C.P.D. §§. 586. 589. Sächs. B.G.B. §§. 1592. 1621. 1623.

- I. Civils enat. Urt. v. 28. März 1883 i. S. Dr. H. als cur. perp. des Sch., jeht M. u. Gen. (Kl.) w. Chefrau Sch. (Bekl.) Rep. I. 130/83.
  - I. Landgericht Hamburg.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Auch das in dieser Sache ergangene anderweitige Urteil des Berusungsgerichtes ist auf die Revision der Kläger vom Keichsgerichte aufgehoben. (Wgl. die vorige Nummer.)

Aus den Gründen:

"Die durch das angesochtene Urteil ausgesprochene Abweisung der jetigen Kläger mit der von ihnen ausgenommenen Klage, welche Dr. H. als curator perpetuus des Sch. erhoben hatte, beruht auf der Ansicht, daß Dr. H. in seiner gedachten Eigenschaft zur Anstellung dieser Klage nicht legitimiert gewesen sei, und daß infolgedossen auch die jetigen Kläger mit derselben abzuweisen seien.

Das Berufungsgericht geht hierbei zunächst mit Necht davon aus, daß die von dem Kurator gegen den Bestand der Ehe seines Kuranden

<sup>1</sup> Siehe die nachsolgende Entscheidung Nr. 58, wie auch Entsch. d. R.G.'s in Tiviss. Bd. 6 S. 157. D. R.

gellend gemachten Sinderniffe — Willensunfähigkeit bes letteren bei Eingehung der Che und Erschleichung der Dispensation vom Aufgebote durch unwahre Versicherungen — der Annahme des Reichsgerichts in seinem früheren Urteile vom 21. Juni 1882 zufolge als impedimenta privata anzusehen seien, und daß der Kurator, indem er auf Grund folder Chehinderniffe die Che feines Auranden mit der Beklagten für nichtig zu erklären beantragte, die eherechtliche Ungultigkeitsklage im Sinne des § 592 der C.B.D. angestellt habe, und zwar nicht aus eigenem Rechte, fondern in Bertretung und namens seines Ruranden, fo daß die Beurteilung der Legitimation des Dr. H. zur Klaganstellung von der Beantwortung der Frage abhänge, ob der Kurator eines Wahnsinnigen ober Schwachsinnigen berechtigt ist, im Namen besselben ohne Rücksicht auf bessen eigenen Willen eine Rlage auf Ungultigkeitserklärung einer — wie hier unstreitig ist — in gesetzlicher Form eingegangenen Che anzustellen. Darin ift ferner bem Berufungsgerichte beizutreten, daß die Bejahung dieser Frage sich nicht schon ohne weiteres aus den Gründen ergiebt, aus welchen in dem früheren Urteile des Reichsgerichts1 die Ruläffigkeit der Reaffumtion einer folden Ungultigkeitsklage feitens des Erben des Rlägers angenommen ift. . . . Endlich ist es auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß sich aus ber Unftatthaftigkeit ber Klage bes Kurators auch beren Sinfälligkeit nach ihrer von den jetigen Klägern vorgenommenen Reaffumtion ergebe, und es in dieser Hinsicht unerheblich sei, wenn etwa ben Kindern und Erben bes Sch. aus eigenem Rechte eine Rlage auf Ungultigkeits- ober Nichtigkeits-Erklärung der zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossenen Che zustehen follte.

Dagegen sind die Gründe, aus welchen das Berusungsgericht die obige Frage verneint hat, mindestens für den hier vorliegenden Fall, in welchem die Ungültigkeitsklage auf die Willensunsähigkeit des klägezischen Kuranden schon zur Zeit der Eingehung der She gegründet ist, für zutreffend und ausreichend nicht zu erachten.

Zwar ist es richtig, daß durch die sowohl nach gemeinem Rechte (vgl. 1. 7 pr. Dig. de curator. 27, 10) als nach dem hier zunächst maßgebenden hamburgischen Rechte (vergl. Baumeister, hambursgisches Privatrecht Bb. 2 S. 195 sowie Art. 78 und 18 der hams

<sup>1</sup> Bgl. oben Nr. 57 S. 212.

burgischen Vormundschaftsordnung von 1879) dem Kurator eines Wahnstinnigen oder Schwachsinnigen zustehende Berechtigung und Verpstichstung, auch für die Person des Kuranden Sorge zu tragen und dieselbe zu vertreten, nicht ausgeschlossen wird, daß gewisse höchst persönliche Rechte der Ausübung seitens des Kurators als des gesetzlichen Verstreters entzogen sind. Auch liegt es in dem Charakter der She als der innigsten Lebensgemeinschaft von vorzugsweise für die Person der Shegatten hervortretender Bedeutung, daß in den die She betreffenden Fragen in der Negel die Vertretung des Willens der Beteiligten durch andere Personen unzulässig ist. Mit Recht nimmt deshalb das Besusungsgericht an, daß ein Vormund oder Kurator sür seinen Mündel oder Kuranden ebensowenig eine She schließen, als ohne dessen Willen auf Scheidung einer geschlossenen She schapen kann, wie denn das letztere auch bereits vom Reichsgerichte in der allegierten Entscheidung (Entschin Tivils. Bb. 6 S. 157 sig.) anerkannt und näher ausgesührt ist.

Dagegen geht das Berufungsgericht zu weit, wenn es diesen für die Mage auf Chescheidung geltenden Grundsatz allgemein auch für die Rlage auf Ungültigkeits= oder Nichtigkeits=Erklärung einer Che anwenden zu müssen glaubt.

Allerdings ist ihm darin beizupflichten, daß auch folden Chen. welchen ein impedimentum dirimens privatum oder publicum ent= gegensteht, wenn sie nur in der gesetlichen Form eingegangen sind, insofern eine gewisse Rechtswirtsamkeit beiwohnt, als ihre Trennung nur mittels eines von dem dazu Berechtigten zu erwirkenden richterlichen Urteiles herbeigeführt werden kann, und als es bei impedimentis privatis demjenigen Chegatten, welcher zu beren Geltendmachung berechtigt fein würde, freistellt, darauf zu verzichten, es mithin lediglich von bem Willen des betreffenden Chegatten abhängt, ob die Aufhebung der Che aus einem folchen Grunde herbeigeführt werden foll ober nicht. Eine gewisse Uhnlichkeit zwischen den privaten Chehindernissen und den Chescheidungsgründen ift baber nicht zu verkennen, und die hieraus gezogene Schluffolgerung des Berufungsgerichts, daß der Rurator eines Chegatten im Namen seines Ruranden ohne bessen Einwilligung auch zur Anstellung einer Ungültigkeitsklage für berechtigt nicht zu erachten fei, ist an sich schon aus dem Grunde nicht unbeachtlich, weil durch die Geltendmachung des Unquiltigkeitsgrundes seitens des Kurators dem von ihm vertretenen Chegatten die Möglichkeit eines Verzichtes auf benselben allerdings abgeschnitten wird. Auch hat das vormalige Obertribunal zu Berlin (vergl. Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 248) sich im Sinne des Verufungsgerichts ausgesprochen, indem ck aus dem Wesen der Ehe, welche nicht eine bloße Vertragsnatur habe, sondern auf sittlicher und rechtlicher Ordnung beruhe, solgert, daß der Vormund als Vertreter und im Namen seines Pslegebesohlenen ohne dessen verständnis ebensowenig die Ungültigkeitserklärung als die Scheidung einer von demselben eingegangenen Ehe durch richterlichen Ausspruch zu beantragen besugt sei. Eben so vertritt Bartels, Ehe- und Verslöhnisrecht 20 S. 389, diese Ansicht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß er den hier in Frage stehenden Mangel der Willenssähigkeit dei Eingehung der Ehe zu den öffentlich trennenden Ehehindernissen rechnet und sich mit Bestimmtheit nur dasür ausspricht, daß dem eurator suriosi nicht die Besugnis zustehe, private Hindernisse klagend geltend zu machen.

Auf der anderen Seite ergiebt fich jedoch zwischen der Geltend= machung von Chescheidungsgründen und der Anstellung der Ungültig= keits= ober Nichtigkeitsklage ein rechtlich fehr bedeutender Unterschied, welchen das Berufungsgericht unbeachtet gelaffen hat. Denn die erfteren setzen eine an sich rechtsgültige und unstreitig bestehende Che voraus, welche wegen einer erst nach ihrer Entstehung eingetretenen Thatsache ex nunc aufgehoben werden soll, während die trennenden Chehinder= nisse auf einem schon die Entstehung der Che begleitenden Thatbestande beruhen und es sich bei ihnen um die Frage handelt, ob wirklich eine definitiv zu Recht bestehende Ehe vorhanden ist oder nur ein wegen Wahrung der äußeren Form der Cheschließung vorläufig — bis zur richterlichen Deklarierung des Gegenteils - ju respektierendes Verhält= nis vorliegt, welchem schon von vornherein nur der außere Schein einer rechtlich gultigen Che beiwohnt, welches aber, wie sich nachtraglich ergiebt, als Ehe wegen bes dieser entgegenstehenden rechtlichen Hinderniffes (abgesehen von einer etwaigen Konvaleszenz) niemals bc= standen hat und bestehen konnte. Handelt es sich aber um Unstellung einer Rlage, infolge beren erft festgestellt werben soll, ob eine bem äußeren Scheine nach bestehende Ehe auch materiell zu Recht besteht, so läßt dies die Analogie der Rlage auf Scheidung der Che in betreff der hier zu entscheidenden Frage als sehr bedenklich erscheinen, da eben noch ungewiß ist, ob das höchst versönliche Verhältnis, welches durch die Che begründet wird, zwischen dem Kuranden und bessen scheinbarem Ehegatten in Wirklichkeit existirt.

Es kann indeffen dahingestellt bleiben, wie diese Frage, wenn es sich um die klagweise Anfechtung der Ehe wegen Frrtums, Betruges oder Zwanges handelt, zu entscheiden sein wurde. Für den hier vorliegenden Fall einer auf die dauernde Willensunfähigkeit des Kuranden bei Abschließung der Che gegründeten Klage ift sie jedenfalls zu beighen, der Kurgtor mithin zur Anstellung einer solchen Klage an sich für befugt zu erachten. Denn sowohl nach dem kirchlichen Rechte als nach &. 28 bes Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ift zur Schließung einer Che die Einwilligung beider Teile erforderlich. Eine wegen Wahnsinnes oder Schwachfinnes willensunfähige Verson kann baher rechtlich eine Che überhaupt nicht eingehen, und ebensowenig kann fie eben wegen des Mangels der Willensfähigkeit diesen Mangel durch nachträglichen Konsens heilen ober auf dessen Geltendmachung verzichten, folange der Auftand der Geistesschwäche bei ihr fortbauert. ift aber anzunehmen, folange die dieserhalb angeordnete Kuratel befteht. Die bloße Möglichkeit einer Wiedererlangung ber Billensfähig= feit und ber eigenen Entschließung darüber, ob die an sich ungültige Che etwa konvaleszieren solle, kann nicht in Betracht kommen gegenüber ber Thatsache, daß bei der bestehenden Sachlage eine Sanierung der rechtsungültigen Che ausgeschlossen ift, und gegenüber der Rücksicht barauf, daß doch notwendig ein Mittel gefunden werden muß, im Interesse bes zur eigenen Vertretung seiner Angelegenheiten von vornherein niemals befähigt gewesenen Auranden die Ungultigkeit der Che geltend zu machen, da das Gefet nicht wollen kann, daß ein an fich nur thatsächliches Verhältnis, welchem die wesentlichste Voraussetzung einer The - ber Konsens - mangelt, nur beshalb bis zum Tode der scheinbaren Chegatten aufrecht erhalten werden foll, weil es zur Auflösung dieses thatsächlichen Verhältnisses einer Feststellung und Erflärung der Ungültigkeit seitens des Gerichtes bedarf und der Beteiligte persönlich außerstande ift, diese herbeizuführen. Da im Brivatrechte die Zulässigkeit der Vertretung die Regel bilbet, erscheint es unbedenklich, auch für das vorliegende Verhältnis eine Vertretung des= jenigen, der zu seiner eigenen Bertretung unfähig ist, durch seinen Aurator zu gestatten. Auch das im wesentlichen auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende burgerliche Gefetbuch für bas Ronigreich Sachsen, nach welchem (vergl. §. 1621) das hier in Frage stehende Chehindernis nicht etwa auch von Anits wegen geltend gemacht werden kann, legt in §. 1623, vergl. mit §. 1592, im Falle einer durch eine des Vernunftgebrauches beraubte Person geschlossenen Che den Vormündern der handlungs=

unfähigen Berson die Befugnis bei, die Ehe anzufechten.

Es ist dies auch nicht etwa eine erst neu eingeführte Bestimmung, da nach v. Hartissch, Das im Königreich Sachsen geltende Eherecht &. 36 (1836 erschienen), in Sachsen auch schon vorher bei einer im Zustande der Willensunsähigkeit eingegangenen Ehe nicht nur (nach Wiedererlangung des Vernunstgebrauches) die betreffende Person selbst, sondern in ihrem Namen auch der bestellte Zustandsvormund die Nichtigsteitserklärung der Ehe beantragen konnte, in welchem Sinne auch das in den Annalen des Königl. sächsischen D.A.G.'s Dresden, Neue Folge Bd. 4 S. 560 flg. erwähnte Gutachten des damaligen Appellationszgerichtes zu Dresden vom 23. Juli 1808 ergangen zu sein scheint. Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als die sächsische Doktrin und Rechtsprechung für das protestantische Cherecht von hervorragender Bedeutung gewesen ist.

Wenn endlich das Berufungsgericht meint, auch wenn die klagend geltend gemachten Chehinderniffe impedimenta publica waren, wurde eine Bertretung bes Sch. durch feinen Kurator nicht zuläffig fein, fo ift auch diese Ansicht nicht zu billigen. Denn beim Borliegen eines impedimentum publicum bedarf es ebenfalls einer Entscheidung, welche die Che für nichtig erklärt, und insofern als diese von einem der Chegatten ober von einer nach dem betreffenden bürgerlichen Rechte (vergl. C.P.D. §. 586) dazu berechtigten britten Privatperson beantragt wirb, ist allerdings der Wille bieser Person für die Auflösung der She auch in diesem Falle nicht ohne Bedeutung. Da aber hier die Anfechtung der Che auch von Amts wegen geschehen kann, entweder durch Erhebung der Rlage seitens ber Staatsanwaltschaft oder burch Betreibung einer von einer anderen Person angestellten Klage (vgl. C.P.D. & 586 und 589), so kann man unmöglich fagen, daß es fich bei ber Geltenbmachung eines impedimentum publicum um die Ausübung eines Rechts von "höchst persönlichem" Charatter handelt, und es liegt burchaus kein Grund vor, hier dem Kurator, welcher im übrigen den beteiligten Chegatten gesetzlich zu vertreten hat, die Legitimation abzusprechen, während sogar ben Organen bes Staates, bezw. auch Brivatpersonen, bei welchen das persönliche, durch die Che begründete Verhältnis fehlt, wenn sie nur ein anderes rechtliches Interesse an der Sache haben, das Recht der Ansechtung der Che zusteht."...